

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AFA Dienstleistungen GmbH & Co. KG

1. Vertragsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Die AFA Dienstleistungen GmbH & Co. KG, nachstehend kurz AFA genannt, erbringt Dienstleistungen im Bereich Zoll- und Außenwirtschaft. Die Dienstleistung der AFA erfolgt auf der Grundlage des Dienstleistungsvertrages sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Art, Ort, Zeit und Umfang der Dienstleistung sind in dem jeweiligen Vertrag bestimmt. Werk- und/oder Kaufvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

1.2 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen der AFA gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, nachstehend kurz Kunde genannt, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Bedingungen gelten für alle von AFA erbrachten Leistungen. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für vorvertragliche Verhandlungen.

1.4 Den Geschäftsbedingungen der AFA widersprechende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllung, Subunternehmer

2.1 Die zur Durchführung der Dienstleistung eingesetzten Mitarbeiter werden von AFA ausgesucht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch einen bestimmten Mitarbeiter.

2.2 AFA ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung der Dienstleistungen zu beauftragen.

2.3 Der Kunde hat gegenüber dem eingesetzten Mitarbeiter bzw. Subunternehmer kein Weisungsrecht.

3. Mitwirkungspflicht des Kunden

3.1 Der Kunde wird die AFA bei der Erbringung der Dienstleistung unterstützen. Der Kunde ist insoweit verpflichtet, der AFA alle erforderlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere die für die Zollabwicklung erforderlichen Vollmachten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

3.2 Soweit die Dienstleistung in den Betriebsräumen des Kunden durchgeführt wird, hat der Kunde der AFA kostenfrei einen Arbeitsplatz und soweit erforderlich Zugang zu den benötigten EDV-Systemen zur Verfügung zu stellen.

3.3 Dem Kunden obliegt die ordnungsgemäße Datensicherung.

3.4 Verletzt der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwendungen, kann AFA dadurch erforderliche zusätzliche Leistungen bzw. Kosten gegen Nachweis vom Kunden erstattet verlangen.

4. Vergütung

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem zwischen dem Kunden und AFA geschlossenen Dienstleistungsvertrag. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

5. Insolvenz, Zahlungsverzug Aufrechnung, Zurückbehaltung

5.1 Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist AFA berechtigt, für den nicht erfüllten Teil den Vertrag fristlos zu kündigen und alle offenen Rechnungen aus allen Geschäften sofort zur Zahlung fällig zu stellen.

AFA ist in diesem Fall berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen und die weitere Ausführung abzulehnen, sowie die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu berechnen.

5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen gem. § 288 Abs.2 BGB fällig. Weitergehender Schadensersatz aus Verzug bleibt vorbehalten.

5.3 Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind gegenüber den Ansprüchen der AFA ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder von AFA anerkannt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Leistungsstörung

6.1 AFA verpflichtet sich, die Dienstleistung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung zu erbringen. Soweit im Dienstvertrag nichts anderes bestimmt ist, übernimmt AFA keine Projekt- und/oder Erfolgsverantwortung. Diese trägt der Kunde.

6.2 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat AFA dies zu vertreten, ist AFA berechtigt und verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine schriftliche Rüge des Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens zwei Wochen nach Kenntnis.

7. Haftung und Verjährung

7.1 Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegenüber AFA, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen, insbesondere solche aufgrund deliktischer Haftung, Pflichtverletzung und aus der Verletzung der in § 311 BGB aufgeführten Schuldverhältnisse, sind auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten beschränkt. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Satz 1 gelten nicht bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten oder wenn auf Grund des Produkthaftungsgesetzes zwingend gehaftet wird.

7.2 Bei der fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung von AFA begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Erfüllungsgehilfen, die keine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von AFA sind, haftet AFA ebenfalls nur in Höhe der typischerweise vorhersehbaren Schäden. Die Haftung gemäß Satz 1 und 2 ist summenmäßig begrenzt auf den 3-fachen Wert des vereinbarten Leistungspreises der Verpflichtung, die dem Schadensereignis zugrunde liegt, jedoch höchstens auf EUR 1.000,00 je Schadensfall und EUR 5.000,00 je Schadensereignis

7.3 Im Fall der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 Abs. 2, 311a BGB) beschränkt sich die Ersatzpflicht von AFA auf das negative Interesse des Kunden. Die Haftung ist begrenzt auf EUR 1.000,00 je Schadensfall und auf EUR 5.000,00 je Schadensereignis. Die Beschränkung gilt nicht für die unter Ziffer 7.1 Satz 2 genannten Fälle.

7.4 AFA übernimmt keine Haftung für den mit der Erbringung der Dienstleistung bezweckten Erfolg und die ununterbrochene Erreichbarkeit der Internetseite.

7.5 Bei Verlust von Daten haftet AFA nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Haftung ist summenmäßig auf EUR 1.000,00 je Schadensereignis begrenzt.

7.6 Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. AFA haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die am Produkt des Kunden selbst entstanden sind; auch nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

7.7 Soweit die Haftung von AFA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AFA.

7.8 Der Kunde stellt AFA für den Fall, dass AFA als Beteiligte am Zollverfahren von den Zollbehörden im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit dem Kunden in Anspruch genommen wird, im Innenverhältnis von diesen Verpflichtungen und etwaigen Rechtsverfolgungskosten frei.

7.9 Schadensersatzansprüche gegenüber AFA verjähren, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, der Anspruch nach dem ProdHaftG besteht oder Personenschäden betrifft, in einem Jahr.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

Personenbezogene Daten von Kunden und Interessenten werden von AFA im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

AFA verpflichtet sich und seine Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, über alle Informationen und Daten von Geschäftsvorgängen des Kunden, soweit AFA hiervon im Rahmen der Erfüllung von vertraglichen Pflichten Kenntnis erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren und Dritten ohne Zustimmung des Kunden nicht zugänglich zu machen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist der Sitz der AFA in Mainz, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. AFA ist daneben berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen AFA und dem Kunden zwecks Ausführung des Auftrages getroffen werden, sind in einem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

10.2 Sollen einzelne Teile des von AFA bestätigten Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, so entbindet dies den Kunden nicht von der Abnahmeverpflichtung der übrigen bestellten Leistungen und der Einhaltung der sonstigen Vereinbarungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Klausel durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

10.3 Diese Bedingungen sind gültig ab dem 01.09.2010. Alle vorhergehenden Geschäftsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.